

Satzung

der Stadt Werneuchen über die Erhebung von Verwaltungskosten im Bereich der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung - Verwaltungskostensatzung (VKS) -

Aufgrund der §§ 2, 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, Nr. 10, S., ber. Nr. 38), geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl. I/25, Nr. 8), der §§ 1, 2, 4, 5, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (BbgKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24, Nr. 31), des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I/09, Nr. 11, S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, Nr. 9, S. 15), des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes (AIG) vom 10. März 1998 (GVBl. I/98, Nr. 04, S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, Nr. 9, S. 6), des Umweltinformationsgesetzes des Landes Brandenburg (BbgUIG) vom 26. März 2007 (GVBl. I/07, Nr. 06, S. 74), zuletzt geändert durch Artikel 43 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, Nr. 9, S. 20), sowie der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, ABl. EU L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1, korrigiert durch Korrigendum, ABl. EU L 314 vom 22. November 2016, S. 72, ABl. EU L 127 vom 23. Mai 2018, S. 2 und ABl. EU L 074 vom 4. März 2021, S. 35), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werneuchen in ihrer Sitzung am 12.06.2025 die folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Kostentarif
- § 3 Erhebung der Kosten
- § 4 Gebühr für Rechtsbehelfsbescheide und besondere Begehren
- § 5 Sachliche Gebührenfreiheit
- § 6 Persönliche Gebührenfreiheit
- § 7 Auslagen
- § 8 Kostenschuldner
- § 9 Entstehen der Kostenpflicht, Kostengläubiger
- § 10 Fälligkeit und Entrichtung der Kosten
- § 11 Beitreibung
- § 12 Anwendung des Gebührengesetzes
- § 13 Mitwirkungspflicht
- § 14 Umsatzsteuer
- § 15 Ordnungswidrigkeiten
- § 16 Inkrafttreten

Anlage 1: Tariftabelle

§ 1 Allgemeines

- (1) Für Verwaltungstätigkeiten im Bereich der Erfüllung der Aufgaben der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung werden durch die Stadt Werneuchen nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren und Auslagen, nachfolgend Kosten genannt, als Gegenleistung für besondere öffentliche Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) erhoben, wenn die besondere Leistung der Stadt von dem Beteiligten beantragt oder sonst veranlasst worden ist oder wenn sie ihn, einen Beteiligten oder den Empfänger der Leistung unmittelbar begünstigt.

Kostenpflichtig im Sinne dieser Satzung sind auch die Tätigkeiten der Stadt Werneuchen, die zur Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwangs sowie zur Durchsetzung und Einschränkung des Anschluss- und Benutzungsrechts erforderlich sind, wenn und soweit diese Tätigkeiten der Durchsetzung der Satzungsvorschriften für die wasserwirtschaftliche und technische Sicherung des Betriebes der öffentlichen Anlagen und/oder deren Wirtschaftlichkeit dienen. Nach Maßgabe dieser Satzung bestimmen sich auch die abzugeltenden Verwaltungsaufwendungen und Auslagen der Stadt Werneuchen aus dem Bereich der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung für erschließungs-, bauplanungs- und immissionsschutzrechtliche Verfahren, einschließlich der Ablösungen in erschließungs- und sonstigen vorhabenbezogenen Vereinbarungen.

- (2) Gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten sind insbesondere die Bearbeitung von Bauvoran- und Erschließungsfragen, Auskunftserteilungen zum Leitungsbestand der Stadt und Zuarbeiten für Bauprojektierungen und Bauplanungen jeglicher Art, einschließlich sämtlicher Tätigkeiten im Zusammenhang mit einem Ersuchen um Stellungnahmen zum gemeindlichen Einvernehmen (i.S.d. § 36 BauGB), sowie Anordnungen zum Anschluss- und Benutzungszwang bzw. zum Anschluss- und Benutzungsrecht und Maßnahmen zum Unterbinden unzulässiger Einleitungen sowie der Beseitigung von deren Folgen und von Eingriffen in die und an den öffentlichen Anlagen. Dies gilt auch für sonstige Tätigkeiten der Stadt, insbesondere den Einbau und/oder die Abnahme von (Zusatz-)Wasserzählern (Vorschlag: Zusatzwasserzähler, z.B: Gartenzähler), das Öffnen eines Anschlusses, die Entnahme und Untersuchung von Wasser-, Schmutzwasser- und Bodenproben. Sonstige Tätigkeiten sind auch das Anmahnen offener Forderungen, sämtliche Bescheidvorgänge außerhalb der unmittelbaren eigenen Abgabenerhebung sowie Auskunftserteilungen, Informationsübermittlungen und Bearbeitungen von Ersuchen nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz des Landes Brandenburg (AIG), dem Umweltinformationsgesetz des Landes Brandenburg (BbgUIG) und der Verordnung (EU) 2016/679, soweit diese Verwaltungstätigkeiten nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften gebührenfrei zu ergehen haben.
- (3) Bei der Erhebung der Gebühr nach Zeit errechnet sich der Gebührenbetrag nach dem Zeitaufwand, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung benötigt wird.
- (4) Kosten nach dieser Satzung werden nur erhoben, soweit nicht durch Gesetz Abweichen- des bestimmt ist. Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt von den Regelungen dieser Satzung unberührt.

§ 2 Kostentarif

Die kostenpflichtige Verwaltungstätigkeit und die Höhe der Kosten ergeben sich aus dem Tarif in der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Erhebung der Gebühren

- (1) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Tätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (2) Gebühren werden auch erhoben, wenn ein auf die Vornahme einer gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt wird oder die Stadt zur Durchsetzung einer Satzungsanordnung oder aufgrund einer Anweisung von Fach- und/oder Aufsichtsbehörden tätig werden muss.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt oder
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder an eine andere Behörde verwiesen und beruht die Antragstellung auf unverschuldeter Unkenntnis des Gebührenpflichtigen, so werden keine Gebühren erhoben. Das Verschulden eines Bevollmächtigten wird dem Gebührenpflichtigen zugerechnet. Der Anfall von Auslagen bleibt davon unberührt.

§ 4 Gebühr für Rechtsbehelfsentscheidungen und besondere Begehren

- (1) Für Rechtsbehelfsbescheide (Entscheidungen in Rechtsbehelfsverfahren) wird dann eine Gebühr erhoben, wenn
 - a) der Verwaltungsakt, gegen den der Rechtsbehelf erhoben wird, gebührenpflichtig ist oder
 - b) der Rechtsbehelf von einem anderen als dem Adressaten der Sachentscheidung (z.B. Drittwiderspruch) eingelegt wird, und zwar auch dann, wenn die Sachentscheidung gebührenfrei war,und soweit in den Fällen nach Buchst. a) und b) - nach der jeweiligen Erfolgsquote in der Kostengrundentscheidung - der Rechtsbehelf zurückgewiesen wird bzw. erfolglos geblieben ist oder
 - c) der Rechtsbehelf gegen eine Verwaltungstätigkeit, insbesondere Realakte, erhoben wird, gegen die ein Rechtsbehelf nicht statthaft ist.
- (2) Dem Drittwiderspruch im Sinne von Abs. 1 Buchst. b) steht gleich, wenn nach bestandskräftigem Abschluss eines Widerspruchsverfahrens, gleich ob durch Abhilfe- oder Widerspruchsbescheidung oder nach rechtskräftigem Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens, erneut (auch wiederholt bzw. mehrfach) Widerspruch erhoben wird.

Die Gebührenpflicht nach Abs. 1 Buchst. b) besteht auch für Widersprüche, die gegen ablehnende Bescheide in Antragsverfahren nach Normen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und in Antragsverfahren gem. §§ 130, 131 und 173 AO erhoben werden.

In den Fällen der Sätze 1 und 2 besteht jeweils keine persönliche Gebührenfreiheit.

- (3) Kostenpflichtig sind grundsätzlich auch alle Bescheidungen zu Anträgen, die nach Normen des Verwaltungsverfahrensgesetzes, insbesondere gem. §§ 48, 49 und 51 VwVfG, in Abgabensachen der Stadt im und aus dem Anwendungsbereich des BbgKAG gestellt werden. Ebenso kostenpflichtig sind Bescheidungen zu Anträgen, die in Abgabensachen

auf Erstattung oder Anrechnung von zivilrechtlichen Forderungen oder auf Erlass eines Abrechnungsbescheides gestellt werden. Die Kostenpflicht für Abrechnungsbescheide gilt dann nicht, wenn die Abrechnung ein Guthaben für den Abgabepflichtigen ergibt.

In den Fällen der Sätze 1 und 2 besteht jeweils keine persönliche Gebührenfreiheit.

- (4) Im Fall des Abs. 1 Buchst. a) beträgt die Gebühr die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr. In den Fällen des Abs. 1 Buchst. b) und c), Abs. 2 und Abs. 3 gelten die Tarifwerte dieser Satzung und sind Gebührenermäßigungen nach § 3 Abs. 3 nicht anzuwenden. Soweit für einzelne Bearbeitungen oder Bescheidungen nach den Abs. 2 und 3 kein eigener Gebührentatbestand der Tariftabelle vorhanden ist, sind die Ziff. 6.3 und 6.5 der Tariftabelle in Anlage 1 entsprechend anzuwenden.

§ 5 Sachliche Gebührenfreiheit

Von einer Verwaltungsgebühr nach Maßgabe dieser Satzung sind aus sachlichen Gründen befreit:

- a) besondere Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist und
- b) mündliche Auskünfte, die ohne besonderen Aufwand der Stadt im Rahmen der Sprechzeiten der Stadt erteilt werden sowie
- c) Leistungen, welche die Stadt als Dienstherr bzw. Arbeitgeber gegenüber den Angestellten, Arbeitern, Ruhgeldempfängern und deren Hinterbliebenen vornimmt, soweit sie sich auf das bestehende oder frühere Dienst- oder Arbeitsverhältnis beziehen.

§ 6 Persönliche Gebührenfreiheit

- (1) Von der Entrichtung der Gebühren sind persönlich befreit:

- a) das Land Brandenburg, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (BbgKAG) auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaus handelt;
- b) die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Bundesländer, sofern nicht bereits in Nr. 1 enthalten.

Die Gebührenbefreiung nach Buchst. a) und b) gilt nur, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

- (2) Die Befreiung nach Abs. 1 tritt nicht ein, soweit die dort Genannten berechtigt sind, von ihnen zu zahlende Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.
- (3) Bei Abschluss von mehrseitigen Vereinbarungen mit anderen Versorgungs- und Aufgabenträgern bzw. Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie sonstigen Personen des öffentlichen Rechts kann die gegenseitige Gebührenbefreiung vereinbart werden.

§ 7 Auslagen

- (1) Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der besonderen öffentlichen Leistung der Stadt stehen und nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind (Auslagen), sind der Stadt

zu erstatten, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr ganz oder teilweise befreit ist oder keine Gebühr erhoben wird. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände, falsche Sacherklärungen, unterbliebene Mitwirkung oder erfolglose Antragstellung bzw. Beweisanträge verursacht hat.

(2) An Auslagen zu erstatten sind insbesondere

- a) Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, ausgenommen die Entgelte für Telefondienstleistungen im Orts- und Nahbereich, sowie Entgelte für Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde und für Sonderpostdienstleistungen und für Kurierdienstleistungen; ausgenommen sind Zustellkosten für Widerspruchsbescheide;
- b) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen und öffentlicher Zustellungen sowie von Übersetzungen;
- c) die an die zum Öffnen von Türen und Behältnissen zugezogenen Personen zu zahlenden Beträge,
- d) Zeugen- und Sachverständigenkosten sowie die Kosten sonstiger Beweiserhebung, einschließlich der notwendigen Hinzuziehung von Dritten, insbesondere in Abgaben-, Bauplanungs- und Bauordnungsangelegenheiten;
- e) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen, Entschädigungen und Versicherungsleistungen;
- f) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen sowie Sicherheitsleistungen, die der Stadt durch Dritte, insbesondere Gerichte oder Aufsichts- bzw. Fachbehörden, abverlangt werden;
- g) Kosten der Amtshilfe sowie Auslagen und Gebühren Dritter, die der Stadt berechnet werden, einschließlich der Kosten des Zahlungsverkehrs nebst Verwahrenentgelten, negativem Einlagenzins und wechsellkursbedingten Aufwendungen;
- h) Kosten der Ermittlung von Anschriften oder sonstigen personenbezogenen Auskünften;
- i) Kosten für die Beschaffung von öffentlich beglaubigten Urkunden.

(3) Für die Erstattung von Auslagen gelten die Vorschriften über die Erhebung der Gebühren entsprechend, soweit sich aus dieser Satzung nicht etwas anderes ergibt.

§ 8 Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten (Gebühren und Auslagen) ist derjenige verpflichtet,

- a) der die besondere Leistung der Stadt selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, veranlasst hat, insbesondere derjenige, der die Bearbeitung oder Bescheidung beantragte;
- b) zu dessen Gunsten die besondere Leistung der Stadt vorgenommen wurde, insbesondere derjenige, dem eine Genehmigung, Befreiung oder Auskunft erteilt wird;
- c) der die Kosten durch eine vor der Stadt abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat;
- d) der kraft Gesetzes für die Kostenschuld eines anderen haftet.

(2) Im Falle eines Rechtsbehelfes ist derjenige Kostenschuldner, der den Rechtsbehelf eingelegt hat. Im Falle der Einlegung eines Rechtsbehelfes ohne Vollmacht oder ohne Vollmachtsnachweis trägt der vollmachtslose Vertreter die Kosten.

- (3) Mehrere Kostenschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Entstehen der Kostenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dem Eingang des Antrages bei der Stadt, im Übrigen mit der Vornahme der gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit der Stadt oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen nach § 7 dieser Satzung entsteht mit der Aufwendung der zu erstattenden Auslage durch die Stadt.
- (3) Kostengläubiger ist die Stadt.

§ 10 Fälligkeit und Entrichtung der Kosten

- (1) Die Kosten werden durch Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist. Wird der Bescheid zugestellt, sind die Kosten einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Die Vornahme der Verwaltungstätigkeit kann von der Zahlung eines angemessenen, durch die Stadt festzusetzenden Vorschusses bis zur voraussichtlichen Höhe des Gesamtbetrages an Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden; § 16 Abs. 2 GebGBbg gilt entsprechend. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zinsfrei zu erstatten. Eine Erstattung unterbleibt, wenn und soweit die Stadt den Erstattungsanspruch mit anderen eigenen offenen Forderungen aufrechnen kann.

Sicherheitsleistungen, die nicht verzinst werden, sind auch dann anzurechnen, wenn sie durch einen Dritten für oder zugunsten des Pflichtigen gestellt worden sind. Eine Abtretung von Erstattungsforderungen ist ausgeschlossen.

- (3) Die Zahlung der Gebühren und Auslagen ist kostenfrei auf ein Konto der Stadt vorzunehmen.
- (4) Die Stadt kann nach Maßgabe ihrer Fachsatzungen Kautionen (Sicherheitsleistungen) erheben. Sicherheitsleistungen werden nicht verzinst und sind nur an den Berechtigten zu erstatten. Im Übrigen bleiben die Erhebung und Verwaltung dieser Kautionen von den Regelungen dieser Satzung unberührt.
- (5) Die Stadt ist berechtigt, rückständige Kosten, Gebühren und Auslagen nach dieser Satzung und aus sonstigem Rechtsgrund mit zur Rückzahlung anstehenden Kautionsbeträgen (Sicherungsleistungen) jederzeit gem. § 226 AO zu verrechnen.
- (6) Rückzahlungsansprüche können ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Stadt nicht verpfändet oder abgetreten werden. Eine Aufrechnung ist nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen gegen die Stadt möglich.

§ 11 Beitreibung

Rückständige Gebühren und Auslagen werden nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVGBbg) in der jeweils geltenden Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 12 Anwendung des Gebührengesetzes

Soweit diese Satzung keine abweichende Regelung enthält, finden im Übrigen die Vorschriften des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.

§ 13 Mitwirkungspflichten

- (1) Die Kostenschuldner, ihre Vertreter und Beauftragten haben der Stadt und deren Beauftragten die für die Festsetzung und Erhebung der Kosten (Gebühren und Auslagen) erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Urkunden vorzulegen.
- (2) Die Stadt und deren Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen, in dem erforderlichen Umfange zu helfen und die Ermittlungen zu dulden.
- (3) Soweit der Stadt im Vollzug dieser Satzung personenbezogene Daten mitzuteilen sind oder sie diese aufgrund dieser Satzung selbst erhebt, ist sie auch zur Verarbeitung dieser Daten berechtigt.

§ 14 Umsatzsteuer

Soweit die Verwaltungstätigkeiten der Umsatzsteuer unterliegen, ist die Umsatzsteuer in Höhe des jeweils maßgeblichen gesetzlichen Steuersatzes zusätzlich zu den Verwaltungskosten nach Maßgabe dieser Satzung bzw. des Kostentarifs zu Anlage 1 zu erheben.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 2 BbgKVerf handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 13 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Kosten (Gebühren und Auslagen) erforderlichen Auskünfte nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder Urkunden nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,
 - b) § 13 Abs. 2 Ermittlungen nicht ermöglicht, nicht in dem erforderlichen Umfange hilft oder die Ermittlungen nicht duldet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht der in Satz 1 genannte Betrag hierfür nicht aus, so kann er überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist die Bürgermeisterin / der Bürgermeister der Stadt.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Werneuchen, den 20.05.2025

Astrid Hildebrand
Bürgermeisterin

Anlage 1 Kostentarif zu § 2 der Verwaltungskostensatzung der Stadt Werneuchen im Bereich der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung vom 12.06.2025

lfd. Nr.	Gebührentatbestand (Gegenstand der Gebühr)	Gebühr (EUR)
1.	Gebühren für Schriftstücke, Abschriften, Auszüge	
1.1	Für die Fertigung von Schriftstücken (z.B. Reinschriften, Abschriften, Auszüge und dgl.), in deutscher Sprache, je angefangene Seite im Format DIN A4, 1 ½-zeilig	2,50
1.2	Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind (Ausnahme: sorbisch/wendisch), je angefangene Seite im Format DIN A4, 1 ½-zeilig	60,00
1.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dgl., je angefangene Seite im Format DIN A4	5,00
2.	Gebühren für Ablichtungen und Ausdrücke	
2.1	Ablichtungen je DIN A 4 bis 50. Seite ab 51. Seite	0,50 0,25
2.2	Ablichtungen je DIN A3 bis 50. Seite ab 51. Seite	1,00 0,50
2.3	Computerausdrucke je DIN A 4 Seite	1,00
2.4	Computerausdrucke je DIN A 3 Seite	2,00
2.5	Papierkopien/Plot vom Kartenwerk je DIN A 4 Seite	3,00
2.6	Papierkopien/Plot vom Kartenwerk je DIN A 3 Seite	4,00
2.7	Papierkopien/Plot vom Kartenwerk je DIN A 2 Seite	6,00
2.8	Papierkopien/Plot vom Kartenwerk je DIN A 1 Seite	12,50
2.9	Papierkopien/Plot vom Kartenwerk je DIN A 0 Seite	25,00
2.10	für transparente Lichtpausen wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben	
3.	Genehmigungen/Erlaubnisse/Untersagungen auf Grund der geltenden Wasserversorgungssatzung	
3.1	Bearbeitung von Anfragen zu Anschlussmöglichkeiten, je Vorgang	26,00
3.2	Bearbeitung von Anträgen auf Befreiung bzw. Teilbefreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang, je angefangene ½ Stunde	26,00
3.3	Bearbeitung von Anträgen zum Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage bzw. zur Änderung des Grundstücksanschlusses, Bearbeitung von Schachtgenehmigungen, Eintragung zum Leitungsbestand, je angefangene ½ Stunde	26,00
3.4	Genehmigung und Abnahme von Eigenversorgungsanlagen sowie deren Stilllegung, Ermittlung der tatsächlichen Verhältnisse, je angefangene ½ Stunde	26,00

3.5	Abnahme eines Unterzählers oder Sonderwasserzählers (auch Gartenzähler und Zähler für die Eigenversorgung) einschließlich Verplombung	52,00
3.6	Neuverplombung zu Nachweis- oder Sperrzwecken oder bei Beschädigungen	78,00
3.7	Bearbeitungsgebühr (insbes. Systempflege) für Garten-, Unter- und Sonderwasserzähler einschließlich Verwaltungsmehraufwand jährlich pauschal	26,00
3.8	Abnahme des Trinkwasserhausanschlusses und erstmaliger Zählereinbau	60,00
3.9	Sperrung/Trennung des Trinkwasseranschlusses zzgl. der Stundensätze des eingesetzten Personals, der Material- und Technikkosten sowie der Kosten Dritter	150,00
3.10	Wiederinbetriebnahme des Anschlusses nach Sperrung/Trennung zgl. der Stundensätze des eingesetzten Personals, der Material- und Technikkosten sowie der Kosten Dritter	150,00
3.11	zeitweilige Stilllegung des Trinkwasseranschlusses (max. 1 Jahr) auf Antrag des Grundstückseigentümers	120,00
3.12	Wiederinbetriebnahme des Anschlusses nach Stilllegung	120,00
3.13	Ausgabe, Registrierung, Abrechnung eines Standrohrs	
	Kaution	400,00
	Grundgebühr	15,00
	Nutzungsgebühr je angefangenen Tag	1,40
3.14	Wechsel eines durch Frost oder andere Einwirkungen beschädigten oder sonst satzungswidrigen Wasserzählers, bis Q _n 2,5 bzw. Q ₃ = 4	85,00
	größer als Q _n 2,5 bzw. Q ₃ = 4	110,00
	zzgl. Verplombung eines Wasserzählers	40,00
3.15	Befundprüfung für Wasserzähler bis zur Größe Q ₃ 10 auf Antrag Die Kosten der Befundprüfung fallen der Stadt zur Last, falls eine festgestellte Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet.	nach Aufwand
3.16	Aufbewahrung eines ausgebauten Wasserzählers auf Antrag des Kunden oder auf Antrag eines Dritten, max. 2 Jahre.	50,00
3.17	Überprüfung, Abtrennung oder Stilllegung von illegalen Entnahmestellen sowie Trennung von Verbindungen zu Eigenversorgungsanlagen zgl. der Stundensätze des eingesetzten Personals, der Material- und Technikkosten sowie der Kosten Dritter	250,00
3.18	Umverlegung einer Wasserzähleranlage im Auftrag des Kunden	nach Aufwand
3.19	Ablesung des Wasserzählers, wenn der Grundstückseigentümer der Aufforderung zur Selbstablesung nicht nachkommt, zzgl. der Stundensätze des eingesetzten Personals, der Material- und	26,00

	Technikkosten sowie der Kosten Dritter	
3.20	Ablesung des Wasserzählers in jedem weiteren Versuch, soweit der Wasserzähler beim vorherigen Versuch der Ablesung nicht zugänglich war und der Grundstückseigentümer seiner Pflicht zur Selbstablesung nicht nachkam, zzgl. der Stundensätze des eingesetzten Personals, der Material- und Technikkosten sowie der Kosten Dritter	52,00
3.21	Ablesung eines Zusatzwasserzählers auf Antrag des Kunden	26,00
3.22	Tätigkeiten zur Durchsetzung eines – auch zeitweisen – Benutzungs- und/oder Verwendungsverbotes, je angefangene ½ Stunde außerhalb der üblichen Dienstzeiten jeweils zzgl. der Material- und Technikkosten sowie Kosten Dritter	26,00 39,00
3.23	Bearbeitung von Anträgen auf Befreiung bzw. Teilbefreiung von Benutzungs- oder Verwendungsverböten, je angefangene ½ Stunde	26,00
3.24	Spülen des Anschlusses	nach Aufwand
3.25	Überprüfung Kundenanlage und Einhaltung Einbaurichtlinie	52,00
3.26	Überprüfung der Wasserqualität, je angefangene ½ Stunde zzgl. Fremd- und Laborkosten	26,00
3.27	sonstige Prüfungsmaßnahmen, je angefangene ½ Stunde	26,00
4.	Genehmigungen/Erlaubnisse/Untersagungen auf Grund der geltenden Schmutzwasserbeseitigungssatzung und der Fäkalienatzung	
4.1	Bearbeitung von Anfragen zu Anschlussmöglichkeiten, je Vorgang	26,00
4.2	Bearbeitung von Anträgen auf Befreiung bzw. Teilbefreiung vom Anschluss- und/oder vom Benutzungszwang, jeweils je angefangene ½ Stunde	26,00
4.3	Bearbeitung von Anträgen zum Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage, Entwässerungsgenehmigung, je angefangene ½ Stunde	26,00
4.4	Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage oder sonstige Prüfungsmaßnahmen, je angefangene ½ Stunde	26,00
4.5	Bearbeitung von Anträgen/Stellungnahmen für Grundstückskläreinrichtungen, je Anlage pauschal	26,00
4.6	Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage	60,00

4.7	Entnahme und Untersuchung von Boden-, Wertstoff- und/oder Schmutzwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidrige Handlungen des Schmutzwassereinleiters erforderlich werden	nach Aufwand
4.8	Abnahme eines Unterzählers oder Sonderwasserzählers (Gartenzähler und Eigenversorgung)	40,00
4.9	Verplombung zu Nachweis- oder Sperrzwecken (insbes. Gartenwasserzähler, Eigenversorgung, Fremdbezug)	40,00
	Die Kosten dieser Tarifstelle werden nicht erhoben, wenn diese Leistung bereits durch die Abrechnung des zugelassenen Installateurs abgegolten wurde.	
4.10	Überprüfung der Schmutzwasserqualität, je angefangene ½ Stunde zzgl. Fremd- und Laborkosten	26,00
4.11	sonstige Prüfungsmaßnahmen, je angefangene ½ Stunde	26,00
5.	Genehmigungen/Erlaubnisse/Untersagungen auf Grund der geltenden Niederschlagswasserentsorgungssatzung, der Niederschlagswassersatzung GG Werneuchen und der Niederschlagswassersatzung GP Seefeld	
5.1	Anordnungen zur Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück, je angefangene ½ Stunde	26,00
5.2	Reinigung von Anlagen zur Straßenentwässerung außerhalb des Bereiches von eigenen Gemeindestraßen (Straßen in der Baulast der Stadt Werneuchen), zzgl. der Stundensätze des eingesetzten Personals, der Material- und Technikkosten sowie der Kosten Dritter	nach Aufwand
5.3	Bearbeitung von Anträgen auf Befreiung bzw. Teilbefreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang, jeweils je angefangene ½ Stunde	26,00
5.4	Bearbeitung von Anträgen zum Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasseranlage, Entwässerungsgenehmigung, je angefangene ½ Stunde	26,00
5.5	Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage, je angefangene ½ Stunde	26,00
5.6	sonstige Prüfungsmaßnahmen, je angefangene ½ Stunde	26,00
5.7	Verschließen oder Beseitigen des Anschlusskanals	nach Aufwand
5.8	Entnahme und Untersuchung von Niederschlagswasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidrige Handlungen des Niederschlagswassereinleiters erforderlich werden	nach Aufwand
5.9	Einbau selbsttätiger Messgeräte und der dafür erforderlichen Kontroll-	

schächte nach Aufwand
 zzgl. der Stundensätze des eingesetzten Personals, der Material- und
 Technikkosten sowie der Kosten Dritter

6. Sonstiges

6.1	Versendung von Verfahrensakten pauschal, bei Versendung ins Ausland zzgl. Auslagen	15,00
6.2	Versendung von Verfahrensakten unter Inanspruchnahme von besonderen Post- und Logistikdienstleistungen zzgl. Auslagen	25,00
6.3	Bearbeitung von Anträgen in Abgabensachen nach Normen des Verwaltungsverfahrensgesetzes, auf Ver- und Aufrechnung, von Widersprüchen und von Wiedereinsetzungen, von Anträgen auf Rücknahme, Wiederaufgreifen und auf Abrechnungsbescheide nach § 218 AO, Saldenbestätigungen, Erstattungs- und Rückzahlungsbegehren sowie alle sonstigen Bearbeitungen und Bescheidungen, einschl. (auch wiederholter/erneuter) Widerspruchsbearbeitungen, je angefangene ½ Stunde	26,00
6.4	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, Verfügungen und Anordnungen zur Durchsetzung des Anschluss- und/oder Benutzungszwangs oder zur Unterbindung nicht zulässiger Ein- und Ableitungen oder von Eingriffen in die öffentliche Anlage oder zur sonstigen Durchsetzung von Satzungsanordnungen (Ordnungsver- fügungen), soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorge- schrieben ist, je angefangene ½ Stunde	26,00
6.5	Alle sonstigen Bearbeitungen und Bescheidungen, soweit kein anderer Gebührentatbestand oder keine andere Tarifstelle einschlägig ist und für die Bearbeitung oder Bescheidung keine Gebührenfreiheit besteht, je angefangene ½ Stunde	26,00
6.6	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen, Rechnungen usw. (ohne Beglaubigungen)	2,50
6.7	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Stellungnahmen zu Bauvorhaben privater Investoren, Standortberatung, Bauleitungen, technische Arbeiten, Liegenschaftsbearbeitung, je angefangene ½ Stunde	26,00
6.8	Akteneinsicht in den Räumen der Stadt bis 2 Stunden pauschal	15,00
6.9	Inanspruchnahme eines Mitarbeiters im Rahmen der Akteneinsicht (zuzüglich zu 6.8), je angefangene ½ Stunde	26,00
6.10	Alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit einem Ersuchen um Stellung- nahmen zum gemeindlichen Einvernehmen (i. S. d. § 36 BauGB) sowie zu Subventions- und Fördermittelvorgängen, je angefangene ½ Stunde	26,00
6.11	einfache Leitungsauskunft und Schachtgenehmigung ohne Ortsbegehung	26,00

6.12	qualifizierte Leitungsauskunft und Schachtgenehmigung mit Ortsbegehung zzgl. der Stundensätze für die eingesetzten Mitarbeiter/Fachingenieure und der Sondertechnik nach den Tarifstellen 6.15 bis 6.17 und 6.19	52,00
6.13	Androhung oder Festsetzung eines Zwangsmittels, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, je angefangene ½ Stunde	26,00
6.14	Alle anderen Verwaltungstätigkeiten, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, je angefangene ½ Stunde	26,00
6.15	Stundensatz für Verwaltungsmitarbeiter	52,00
6.16	Stundensatz für technische Mitarbeiter	48,00
6.17	Stundensatz für Fachingenieure	70,00
6.18	vom Grundstückseigentümer zu vertretende Anfahrt, je gefahrenem km zuzüglich je angefangene ½ Stunde	0,65 halber Stundensatz
6.19	Einsatz von Sondertechnik	nach Aufwand
6.20	Überprüfung von Niederschlagswassereinleitungen in die Grundstücks- und/oder Hausanschlüsse oder in die öffentliche Schmutzwasseranlage, Stundensatz für Verwaltungsmitarbeiter, technische Mitarbeiter und/oder Fachingenieure nach den Tarifstellen 6.15 bis 6.17, sofern im Einzelfall keine höheren Aufwendungen entstehen, zzgl. der Kosten für Sachverständige und Sondertechnik	nach Aufwand
6.21	Kamerabefahrungen und Bilddokumentationen	nach Aufwand
6.22	Abgabe von Erklärungen nach dem Zoll- und Außenwirtschaftsrecht sowie im Zahlungsverkehr	nach Aufwand
6.23	Kosten für Rücklastschriften, Hinterlegungs- und Verwahrensentgelte und Kosten für Anschriften-, Erben- und Nachlassermittlungen	nach Aufwand, min. 7,00
7.	Auskunftserteilungen und Informationsübermittlungen nach dem AIG	
7.1	Erteilung einer Auskunft nach dem AIG auch soweit zur Erteilung der Auskunft Dritte am Verfahren zu beteiligen sind, je angefangene ½ Stunde	35,00
7.2	Ermöglichung der Einsichtnahme in Akten und sonstige Informationsträger, je angefangene ½ Stunde	35,00
7.3	Erteilung von Bescheiden über Widersprüche, wenn und soweit sie zurück- gewiesen werden, je angefangene ½ Stunde	35,00
8.	Auskunftserteilungen und Informationsübermittlungen nach dem BbgUG	

8.1	Erteilung einer umfassenden schriftlichen Auskunft, auch soweit zur Erteilung der Auskunft Dritte am Verfahren zu beteiligen sind, je angefangene ½ Stunde	50,00
8.2	mit erheblichem oder außergewöhnlichem Verwaltungsaufwand verbundene Herausgabe von Unterlagen und Duplikaten, je angefangene ½ Stunde Ist die Herausgabe von Unterlagen und Duplikaten mit einer Auskunftserteilung verbunden, werden keine gesonderten Gebühren nach der Tarifstelle 8.2 erhoben.	50,00
8.3	Erteilung von Bescheiden über Widersprüche, wenn und soweit sie zurückgewiesen werden, je angefangene ½ Stunde	50,00
9.	Auskunftserteilungen und Ersuchen nach der Verordnung (EU) 2016/679	
9.1	offenkundig unbegründete oder exzessive Anträge nach Art. 13 bis 22 der Verordnung (EU) 2016/679, je angefangene ½ Stunde	35,00
9.2	Erteilung von Bescheiden über Widersprüche, wenn und soweit sie zurückgewiesen werden, je angefangene ½ Stunde	35,00

Bekanntmachungsanordnung

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Werneuchen, 12.06.2025

Astrid Hildebrand
Bürgermeisterin